



SLRG Sektion Rapperswil-Jona

Statuten 2025

Information: Grau hinterlegte Artikel = Pflichtartikel in Vorgabe und Formulierung
SLRG Schweiz

I. INHALTSVERZEICHNIS

I.	INHALTSVERZEICHNIS	2
II.	ALLGEMEINES	4
ART. 1	NAME UND SITZ	4
ART. 2	ZWECK	4
III.	MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 3	MITGLIEDER	5
ART. 4	RECHTE UND PFLICHTEN	6
ART. 5	AUFNAHME	6
ART. 6	EINZELMITGLIEDSCHAFT IN SLRG REGION ZÜRICH UND SLRG	6
ART. 7	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	7
ART. 8	AUSTRITT	7
ART. 9	AUSSCHLUSS	7
IV.	ORGANISATION	7
ART. 10	ORGANE	7
V.	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
ART. 11	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
ART. 12	EINLADUNG & ANTRÄGE	8
ART. 13	VORSITZ	8
ART. 14	TEILNAHME UND STIMMRECHT	8
ART. 15	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	9
ART. 16	ZUSTÄNDIGKEITEN	10
VI.	DER VORSTAND	11
ART. 17	ZUSAMMENSETZUNG, GESCHLECHTERQUOTE UND AMTSDAUER	11
ART. 18	VERTRETUNG	11
ART. 19	EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	11
ART. 20	BEFUGNISSE UND AUFGABEN	12
ART. 21	BESCHLUSSFASSUNG, INTERESSENSKONFLIKT	12
VII.	DIE REVISOR:INNEN	13
ART. 22	ZUSAMMENSETZUNG	13
VIII.	FINANZEN UND MITTEL	14
ART. 23	GESCHÄFTSJAHR FINANZEN UND MITTEL	14
IX.	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND FINANZIELLE KOMPETENZEN	14
ART. 24	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG / FINANZIELLE KOMPETENZEN	14
X.	HAFTUNG	15
ART. 25	HAFTUNG	15
XI.	STELLUNG ZUR SLRG UND ZUR SLRG REGION ZÜRICH	16
ART. 26	MITGLIEDSCHAFT IN DER SLRG UND SLRG REGION ZÜRICH	16
ART. 27	STELLUNG ZUR SLRG UND SLRG REGION ZÜRICH	16
XII.	STATUTEN-REVISION UND AUFLÖSUNG DER SEKTION	17
ART. 28	STATUTENREVISION	17

ART. 29	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	17
XIII.	INKRAFTTRETEN	18
ART. 30	INKRAFTTRETEN.....	18

II. ALLGEMEINES

ART. 1 NAME UND SITZ

Art. 1.1:

Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rapperswil-Jona", in der Folge SLRG Sektion Rapperswil-Jona genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 1.2:

Sein Sitz befindet sich in Rapperswil-Jona.

ART. 2 ZWECK

Art. 2.1:

Die SLRG Sektion Rapperswil-Jona ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fließenden Gewässern.

Art. 2.2:

Die SLRG Sektion Rapperswil-Jona handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen. Als Mitglied der SLRG unterstehen die SLRG Sektion Rapperswil-Jona und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut der Swiss Olympic sowie den weiteren, diese präzisierenden Dokumente

Art. 2.3:

Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Rapperswil-Jona insbesondere indem sie:

- den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
- über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
- Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
- Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreteung qualifiziert,
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
- zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
- Aktivitäten ihrer Mitglieder koordiniert, berät und unterstützt.
- mithilft, Anlässe zur Förderung des SLRG-Gedankens, z.B. Treffen und Wettkämpfe für Nachwuchsliche und Erwachsene durchzuführen.
- Trainings und Wettkämpfe für ihre Mitglieder durchführt.

III. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 MITGLIEDER

Art. 3.1:

Mitglieder der SLRG Sektion Rapperswil-Jona sind:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art. 3.2 Aktivmitglieder:

Natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die:

- eine Rettungsschwimm-Grundausbildung bestanden haben
- gewillt sind nach Möglichkeit eine Freiwasserausbildung zu absolvieren
- sich für die Ziele der SLRG einsetzen
- und aktiv am Sektionsleben teilnehmen

Art. 3.3 Nachwuchsmitglieder:

Kinder und Nachwuchsliche bis maximal vollendetem 16. Lebensjahr, welche ausschliesslich im Training und am Sektionsleben der Nachwuchs teilnehmen

Art. 3.4 Passivmitglieder:

Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Rapperswil-Jona bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen

Art. 3.5 Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Rapperswil-Jona im besonderen Ausmaß verdient gemacht haben

Art. 3.6 Gönner:

Natürliche und juristische Personen, die ein spezielles Interesse an der Bestrebungen der Sektion bekunden und diese durch Beiträge oder Leistungen unterstützen

ART. 4 RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 4.1:

Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Rapperswil-Jona einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

Art. 4.2:

Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 4.3: Recht am Bild

Jedes Mitglied hat ein Recht am eigenen Bild. Die Mitglieder erklären sich jedoch damit einverstanden, dass anlässlich von Vereinsanlässen Fotos und Filme von ihnen gemacht werden dürfen und solche Medien, auf welchen sie erkennbar sind, auch auf den Plattformen des Vereins bzw. in Publikationen des Vereins verwendet werden dürfen. Für die Verwendung von Medien, bei welchen Einzelpersonen hervortreten, ist die vorgängige Zustimmung des betreffenden Mitglieds für die konkrete Publikation einzuholen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Entfernung der Medien zu verlangen, auf welchen sie/er als Einzelperson erkennbar sind. Der entsprechende Antrag ist schriftlich (per Mail oder Brief) an den Vorstand zu adressieren mit der konkreten Angabe des Publikationsortes des zu entfernenden Mediums. Sollte das Interesse des Vereins das private Interesse überwiegen, kann der Vorstand die Entfernung ausnahmsweise ablehnen, wobei die entsprechende Ablehnung schriftlich zu begründen ist. In diesem Fall steht der Zivilprozessweg offen.

ART. 5 AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.

ART. 6 EINZELMITGLIEDSCHAFT IN SLRG REGION ZÜRICH UND SLRG

Art. 6.1:

Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Rapperswil-Jona sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich, sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

Art. 6.2:

Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Zürich durch die Sektion Rapperswil-Jona vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.

ART. 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

ART. 8 AUSTRITT

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

ART. 9 AUSSCHLUSS

Art. 9.1:

Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Rapperswil-Jona nicht nachkommt (trotz vorgängiger zweimaliger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 9.2:

Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.

Art. 9.3:

Aus der SLRG oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Rapperswil-Jona ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

ART. 10 ORGANE

Art. 10.1:

Die Organe der SLRG Sektion Rapperswil-Jona sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisor:innen

Art. 10.2:

Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Rapperswil-Jona erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

V. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11.1:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 11.2:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes

ART. 12 EINLADUNG & ANTRÄGE

Art. 12.1:

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben. Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Freimitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 12.2:

Bis 14 Tage vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, einreichen. Dem formulierten Antrag ist eine kurze Begründung beizulegen.

Art. 12.3:

Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.

ART. 13 VORSITZ

Der Präsident:in leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

ART. 14 TEILNAHME UND STIMMRECHT

Art. 14.1:

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Art. 14.2:

Stimmrecht mit je einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Alle übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 14.3:

Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

ART. 15 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**Art. 15.1: Beschlussfähigkeit**

Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15.2: Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

Art. 15.3:

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 28 und 29 definierten Quoren.

Art. 15.4:

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Lebenspartner:in oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

ART. 16 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisor:innen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zürich oder der SLRG eingebrachten Geschäfte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 9 Absatz 3
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

VI. DER VORSTAND

ART. 17 ZUSAMMENSETZUNG, GESCHLECHTERQUOTE UND AMTSDAUER

Art. 17.1: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 11 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 17.2: Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die biologischen Geschlechter möglichst ausgeglichen vertreten sein. Angestrebt wird eine Vertretung von einem Drittel (33.3%) pro Geschlecht, wobei die fachliche Eignung für ein Vorstandsamt der Geschlechterfrage vorgehen soll.

Art. 17.2: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte, ununterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine erneute Wahl in den Vorstand kann nach einer Unterbrechung von einem Jahr erfolgen.

ART. 18 VERTRETUNG

Art. 18.1:

Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

Art. 18.2:

Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

ART. 19 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Art. 19.1: Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung von Präsident:in oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.

Art. 19.2: Beschlussfähigkeit

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Art. 19.3: Beschlüsse auf dem Zirkularweg

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, wenn der Beschluss einstimmig erfolgt ist.

ART. 20 BEFUGNISSE UND AUFGABEN

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv wahr.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Inbesondere ist er zuständig für:

- die Beratung und die Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
- die Durchsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft
- die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
- die Genehmigung der Sektionsstatuten und deren Änderungen
- die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern
- die Teilnahme an Versammlungen der SLRG und der SLRG Region Zürich

Er ist Bindeglied zwischen der Sektionsversammlung und dem Regionalvorstand.

Der Vorstand kann der Sektionsversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.

Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

ART. 21 BESCHLUSSFASSUNG, INTERESSENKONFLIKT

Art. 21.1:

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; sofern zwei Personen das Amt gemeinsam innehaben, steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu. Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht durch die Stellvertretung wahrgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 21.2:

Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 21.3:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den oder die Präsident:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den oder die Präsident:in, so orientiert diese seine:n oder ihren:n Stellvertreter:in.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 21.4:

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als einen symbolischen Wert haben.

Dasselbe gilt für Kursleitende.

VII. DIE REVISOR:INNEN

ART. 22 ZUSAMMENSETZUNG

Art. 22.1:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen und eine:n Ersatzrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 22.2:

Die Revisor:innen erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisor:innenbericht.

Art. 22.3: Amtsdauer

Die Amtsdauer dieser Revisor:innen beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist erst ein Jahr nach Ablauf des letzten Amtsjahres möglich.

VIII. FINANZEN UND MITTEL

ART. 23 GESCHÄFTSJAHR FINANZEN UND MITTEL

Art. 23.1:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23.2:

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Sektionsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 23.3:

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal:

- CHF 1000.00 für einmalige, einzelne Zwecke und
- CHF 500.00 für neue jährlich wiederkehrende Verpflichtungen zu bewilligen

IX. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND FINANZIELLE KOMPETENZEN

ART. 24 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG / FINANZIELLE KOMPETENZEN

Art. 24.1: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Kassier:in ist berechtigt, für laufende Geschäfte im Rahmen des Budgets über das Umlaufvermögen mit Einzelunterschrift zu verfügen.

Art. 24.2: Reglement für Entschädigungen

Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art. Die SLRG Sektion Rapperswil-Jona führt hierzu das Spesenreglement.

X. HAFTUNG

ART. 25 HAFTUNG

Art. 25.1:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25.2:

Personen, die für die Sektion handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

XI. STELLUNG ZUR SLRG UND ZUR SLRG REGION ZÜRICH

ART. 26 MITGLIEDSCHAFT IN DER SLRG UND SLRG REGION ZÜRICH

Die SLRG Sektion Rapperswil-Jona ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

ART. 27 STELLUNG ZUR SLRG UND SLRG REGION ZÜRICH

Art. 27.1:

Die SLRG Sektion Rapperswil-Jona anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Art. 27.2:

Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Rapperswil-Jona in Kenntnis zu setzen.

Art. 27.3:

Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.

Art. 27.4:

In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG oder der Regionalvorstand der SLRG Region Zürich ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Rapperswil-Jona einberufen oder einberufen lassen.

XII. STATUTEN-REVISION UND AUFLÖSUNG DER SEKTION

ART. 28 STATUTENREVISION

Art. 28.1:

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen revidiert werden.

Art. 28.2:

Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand der SLRG Region Zürich zu genehmigen.

ART. 29 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 29.1:

Die Auflösung der SLRG Sektion Rapperswil-Jona kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 29.2:

Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zürich zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Rapperswil-Jona verwaltet. Falls innert fünf Jahren keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

XIII. INKRAFTTRETEN

ART. 30 INKRAFTTRETEN

Art. 30.1:

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 09. März 2018 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 07. März 2025 in Rapperswil-Jona angenommen.

Art. 30.2:

Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG Region Zürich sofort in Kraft.

Rapperswil-Jona, 07. März 2025

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rapperswil-Jona

Unterschriften:


Der Sektionspräsident (Name, Unterschrift)

Andreas Hediger


.....

Der Aktuar (Name, Unterschrift)

Ivo Gmür


.....

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Region Zürich:

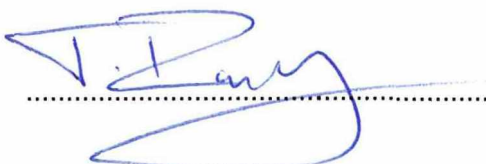
Ort und Datum

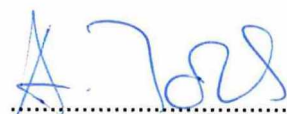

.....

Unterschriften:

Regionalpräsidentin

Vorstandsmitglied


.....


.....
Anja Jörke